

Anhebung der Grunderwerbsteuersätze

Hintergrund

Der im Rahmen der Föderalismusreform 2006 neu eingefügte Art 105 Abs 2a Satz 2 GG weist den Ländern die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (GrESt) zu (BGBl I 2006, 2034, 2037), deren Ertrag gem. Art 106 Abs 2 Nr 3 GG den Ländern zufließt (Art 106 GG Rn 15).

Umsetzung

Nachdem zunächst die Stadtstaaten Berlin und Hamburg von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hatten und ihre GrESt-Sätze bereits ab dem 01.01.2007 bzw. Hamburg ab dem 01.01.2009 auf jeweils 4,5% angehoben hatten, folgte Anfang des Jahres auch Sachsen-Anhalt mit einer Anhebung auf 4,5% für Erwerbsvorgänge die nach dem 01.03.2010 verwirklicht werden.

Weitere Bundesländer wollen nun folgen:

Bremen hat einen entsprechenden Gesetzentwurf für eine Anhebung des GrESt-Satzes auf 4,5% ab dem 01.01.2011 vorgelegt.

Brandenburg hat in einem Gesetzentwurf eine Erhöhung des GrESt-Satzes von derzeit 3,5% auf sogar 5% ab dem 01.01.2011 vorgesehen.

Aus den Haushaltbeschlüssen der Landesregierungen von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und dem Saarland geht hervor, dass auch in diesen Bundesländern mit einer Erhöhung des GrESt-Satzes zu rechnen ist:

Niedersachsen

Ab 01.01.2011 soll der GrESt-Satz auf 4,5% erhöht werden.

Saarland Ab 01.01.2011 soll der GrESt-Satz auf 4% erhöht werden.

Schleswig-Holstein

Ab 01.01.2013 soll der GrESt-Satz auf 5% erhöht werden.

Fundstellen

Berlin: [Gesetz- und Verordnungsblatt vom 20.12.2006](#)

Hamburg: [Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23.12.2008](#)

Sachsen-Anhalt: Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2010/2011 [DrS 5/2370 vom 14.01.2010](#)

Bremen: [Gesetzentwurf DrS 17/1362](#)

Weitere Beiträge

[Alle Beiträge zur Anhebung der Grunderwerbsteuer-Sätze](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.